

A photograph of a wooden desk with a gavel and a book. The gavel is dark wood with a brass head. The book is white with the word "Umweltrecht" visible on its cover. The background is a light-colored wood grain.

NEUREGELUNGEN IM UMWELTRECHT

Auswirkungen auf die Umwelthaftpflichtversicherung

Die betrieblichen Umweltversicherungen sind nach einem Bausteinmodell aufgebaut, das die betrieblichen Anlagen in Risikobausteine aufteilt. Betriebliche Anlagen in diesem Sinne sind z.B. WHG-Anlagen oder Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz. Das Bausteinmodell deklariert, ob die umweltgefährdenden Stoffe und Anlagenrisiken versichert sind. Ferner ist die Zuordnung zu den Risikobausteinen für die Prämienberechnung des Versicherers relevant. Die Einstufungen der Versicherer erfolgen nach den jeweils geltenden Gesetzen und Umweltverordnungen, vor allem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Änderungen dieser Gesetze tangieren damit unmittelbar die Umweltversicherungen.

GESETZESÄNDERUNGEN 2017

Mit Wirkung zum 14. Januar 2017 sind neue Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Kraft getreten. Es wurde die u.a. die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) sowie die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) novelliert.

Die neuen Verordnungen ändern z.B. den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie die Praxis zu Genehmigungsverfahren und weitere Prüfungen.

AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Insbesondere die Erweiterungen des Stoffkatalogs führen in der betrieblichen Praxis zu Unsicherheiten. Für eine Vielzahl von Betrieben stellt sich die Frage, ob der Betrieb nunmehr, womöglich erstmals, als Störfallbetrieb einzustufen ist.

Zu beachten sind hierbei die Übergangsvorschriften in § 20 Störfall-Verordnung da sie kurze Fristen (14. Juli 2017) vorsehen, um notwendige Anzeigen bei der Behörde vorzunehmen, Unterlagen zu erstellen und vorzulegen oder Informationen zu übermitteln. Die Fristen betreffen sowohl die Betreiber von Störfallbetrieben, aber auch solche, die nunmehr erstmals als Störfallbetrieb eingestuft werden!

Die neuen Genehmigungspflichten nach § 23 a BImSchG beziehen sich dabei auch auf Anlagen, die an sich nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG sind aber durch die Störfallrelevanz erstmals zu prüfen sind.



Wichtige Änderungen im Überblick:

§§ 16, 16 a BImSchG; Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

§ 19 BImSchG; Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nicht möglich; wenn durch die störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird

§§ 23 a, 23 b BImSchG; Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen; die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

§ 20, 12.BImSchV; Das Konzept bzw. der Sicherheitsbericht zur Verhinderung von Störfällen muss bis 14. Juli 2017 vorgelegt werden. Versäumnisse werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3 d Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Es besteht nunmehr eine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall eintritt, vorzunehmen

§§ 1 und 2 a und b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; Neben natürlichen und juristischen Personen haben anerkannte Naturschutzvereinigungen einen Klageanspruch

GGW EMPFEHLUNG

Bitte informieren Sie GGW, wenn ihre Anlagen von den neuen oder geänderten Vorschriften betroffen sind. Wir passen dann unverzüglich den Versicherungsschutz an. Anderenfalls gefährden Sie ihren Versicherungsschutz.

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.

Gerd Nonnweiler ♦ *Kundenbetreuer*

Telefon: 0681 92725-6820

E-Mail: g.nonnweiler@assverm.de

AssVerm Assekuranz-Vermittlungs AG
Am Halberg 6 · 66121 Saarbrücken

ÜBER AssVerm

Seit 1998 ist die AssVerm AG als Partner für mittelständische Unternehmen der Industrie, des Handels und des Gewerbes als Assekuranzmakler tätig. Heute ist das Unternehmen mit dem Spezialgebiet Risikoberatung und betriebliche Versicherungen Marktführer im südwestdeutschen Raum.

AssVerm ist Mitglied der GGW Gruppe, die in weiteren Spezialbereichen und insbesondere im internationalen Geschäft ergänzendes Know-how bereitstellt und zudem Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

DIE GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE

Gegründet 1758 ist das hanseatische Traditionshaus einer der großen unabhängigen und inhabergeführten Versicherungsmakler in Deutschland. Als Experte für Versicherungs- und Risikomanagement betreut die GGW Gruppe mit neun Standorten und internationalem Netzwerk mittelständische Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und den beratenden Berufen in allen Fragen zum Thema Sicherheit, Risiko und Versorgungsmanagement.